COMPLEO

The power to move

Sonderbedingungen eConstruct für B2B-Kunden Compleo Charging Technologies GmbH (Stand 01/2023)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Für die Montage und Inbetriebnahme als Technical-Service von bei Compleo unter den Sonderbedingungen Hardware bezogene Hardware zum Laden von Elektromobilitätsfahrzeugen (nachfolgend „eConstruct" genannt) durch Compleo Charging Technologies GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „Compleo" genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n" genannt) und für die Erfüllung dieser Leistungen gelten neben den Allgemeinen Leistungsbedingungen für B2B-Kunden für Leistungen auf dem Gebiet der Elektromobilität (nachfolgend „Allgemeine Leistungsbedingungen" genannt) die nachfolgenden Sonderbedingungen eConstruct. Sollte es bezogen auf Montage und Inbetriebnahme im Rahmen von eConstruct jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Leistungsbedingungen und den nachfolgenden Sonderbedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig anzuwenden.

1.2 Der Gegenstand dieser Sonderbedingungen eConstruct ist die Festlegung von Sonderregeln für Montage und Inbetriebnahme von bei Compleo unter den Sonderbedingungen Hardware bezogene Hardware zum Laden von Elektromobilitätsfahrzeugen durch Compleo beim Kunden. Zu den Bedingungen dieser Sonderbedingungen eConstruct leistet Compleo an den Kunden den Technical-Service eConstruct. Servicespezifikationen zu von durch Compleo auf Grundlage dieser Sonderbedingungen an den Kunden geleistete Technical-Services stehen für den Kunden auf folgender Website zum Abruf bereit:

https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center

1.3 Art und Anzahl der durch den Kunden konkret bestellten Technical-Services, die durch Compleo an den Kunden zu diesen Bedingungen geleistet wird, sind allein dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen, dem diese Sonderbedingungen eConstruct als Anlage beigefügt sind. Compleo (oder ein Subunternehmer von Compleo) wird sich nach erfolgter Einzelbestellung zeitnah mit dem Kunden in Verbindung setzen und Zeit und Ort der Montage und Inbetriebnahme vereinbaren.

1.4 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Montage und/oder Inbetriebnahme zur vereinbarten Leistungszeit und/oder am gewünschten Leistungsort aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist/sind, wird zwischen den Parteien eine neue Leistungszeit und/oder ein neuer Leistungsort vereinbart. In diesem Fall ist Compleo berechtigt, die Kosten für den erfolglosen Leistungsversuch (z.B. Anfahrtskosten und Ausfallkosten) gesondert zu berechnen.

> Das Angebot zur Erbringung von Technical-Services durch Compleo gilt ausschließlich bezüglich Ladepunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands.

1.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder (i) Kauf und Übereignung noch (ii) Lieferung von Hardware, die zu den Bedingungen dieser Sonderbedingungen eConstruct montiert und in Betrieb genommen werden soll, Gegenstand dieser Sonderbedingungen eConstruct sind.

2. Folge von Montage und Inbetriebnahme

2.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss von Montage und Inbetriebnahme standardmäßig dazu führt, dass allen

Compleo Charging Technologies GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund, Germany
info@compleo-cs.com | compleo-charging.com

Elektromobilitätsfahrzeugen, die den normativen technischen Anforderungen entsprechen, das Laden an der jeweiligen Hardware ermöglicht wird. Das bedeutet, dass ohne weitere Maßnahmen durch den Kunden, weder (i) ein Nutzer eine Genehmigung des Kunden zum Laden benötigt noch (ii) nachvollzogen werden kann, welche Person den Ladevorgang durchgeführt hat und wie viel und/oder wie lange hierbei geladen wurde.

2.2 Eine entsprechende Kontrolle der Ladevorgänge setzt voraus, dass (i) Hardware vorliegt, die von technischer Seite hierzu geeignet ist (sog. „smarte" Hardware), (ii) ausreichend Mobilfunksignalempfang am Aufbauort der Hardware besteht und (iii) separat ein entsprechendes Betriebssystem vom Kunden erworben wird (z.B. der von Compleo angebotenen Software-as-a-Service „eOperate").

3. Vorinstallation und Bereitstellung

3.1 Die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der notwendigen Vorinstallationen, wie in den Servicespezifikationen zu eConstruct beschrieben, obliegt allein dem Kunden. Alle notwendigen baulichen und elektrischen Vorinstallationen müssen vom Kunden auf dessen Kosten (i) in geeigneter und fachgerechter Weise, (ii) vor Beginn der Montage der Hardware durch Compleo und (iii) generell so durchgeführt werden, dass Montage und Inbetriebnahme durch Compleo ohne weitere Vorarbeiten durchgeführt werden können. Insbesondere muss der Kunde sicherstellen, dass die Vorinstallationen den geltenden technischen Normen entsprechen und jeweils die technischen Spezifikationen der zu montierenden Hardware berücksichtigt werden.

3.2 Mehrkosten, die bei der Montage und Inbetriebnahme von Compleo durch fehlerhafte bzw. nicht ordnungsgemäße Vorinstallation entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Im Einzelfall ist der Kunde verpflichtet am Leistungsort und zur Leistungszeit auf eigene Kosten Baugerätschaften und/oder -maschinen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Bereitstellung eines Baukrans). Ob die Bereitstellung von Baugerätschaften und/oder -maschinen im Einzelfall notwendig ist, ergibt sich aus den Servicespezifikationen zu eConstruct. Soweit eine Bereitstellung erforderlich ist müssen die bereitzustellenden Gerätschaften und Maschinen zur Leistungszeit stets den Angaben des Herstellers entsprechen und Compleo muss die Benutzung durch den Eigentümer eingeräumt worden sein.

4. Weitere Pflichten des Kunden

4.1 Compleo wird nicht prüfen, ob etwaige behördliche oder nicht-behördliche (i) Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebserlaubnisse, Nutzungserlaubnisse, Netzanschlusszusagen) oder (ii) Freigaben (z.B. vom örtlichen Verteilnetzbetreiber) für die Montage, Inbetriebnahme oder den Betrieb der Hardware im Allgemeinen erforderlich sind und/oder ob die Voraussetzungen für solche Genehmigungen und/oder Freigaben erfüllt sind. Der Kunde ist ausdrücklich selbst verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen und/oder Freigaben einzuholen, die für die Montage, Inbetriebnahme oder den Betrieb der jeweiligen Hardware erforderlich sind.

4.2 Compleo ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) vor Montage und Inbetriebnahme die Vorlage bestimmter Genehmigungen und Freigaben durch den Kunden zu verlangen. Legt der Kunde in diesem Fall die eingeforderten Genehmigungen und/oder Freigaben nicht bis zur vereinbarten Leistungszeit vor, ist Compleo berechtigt die Leistung komplett zu verweigern oder zu beschränken. Sollten hierdurch Compleo zusätzliche Kosten entstehen (z.B. Anfahrtskosten und Ausfallkosten), ist Compleo berechtigt diese gesondert zu berechnen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Kunde nach derzeitiger Gesetzeslage dazu verpflichtet ist, dem zuständigen Netzbetreiber den Anschluss jeder Ladebox und/oder -säule unabhängig von ihrer Leistung vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen (Mitteilungspflicht). Abhängig von der Stromleistung einer Ladebox und/oder -säule (nach derzeitiger Gesetzeslage bei einer Leistung von mehr als 12 kVA) bedarf es neben einer vorherigen Mitteilung auch der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, (i) den jeweils angegebenen Leistungsort der Montage und Inbetriebnahme Compleo (und gegebenenfalls Subunternehmern von Compleo) zugänglich

Compleo Charging Technologies GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund, Germany
info@compleo-cs.com | compleo-charging.com

zu machen und (ii) die entsprechende bei Compleo separat erworbene Hardware zum Leistungszeitpunkt und am Leistungsort zur Montage und Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insoweit nicht, wenn zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart wurde, dass Compleo die entsprechende Hardware nicht vorab liefert, sondern direkt für den Leistungszeitpunkt von Montage und Inbetriebnahme zum Leistungsort mitbringt.

4.4 Der Kunde benennt Compleo einen internen Elektriker bzw. einen anderen entsprechend technisch geschulten Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail) für Fragen zu Montage und Inbetriebnahme der Hardware, welcher (i) bei Vor-Ort-Terminen anwesend ist und (ii) berechtigt ist, Entscheidungen über die konkrete Ausführung, Standorte und Kosten der beauftragten Technical-Services zu treffen.

5. Abnahme der Leistung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten unverzüglich nach Erbringung der bestellten Technical-Services abzunehmen.

5.2 Werden bei der Abnahme vom Kunden keine Mängel festgestellt, so ist die Abnahme vom Kunden unverzüglich gegenüber Compleo (oder gegebenenfalls gegenüber dem Subunternehmer von Compleo) durch Gegenzeichnung des durch Compleo vorgelegten Inbetriebnahmeprotokolls zu erklären. Der Kunde ist verpflichtet, bei wesentlichen Mängeln eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels per E-Mail an die E-Mail-Adresse von Compleo zu senden, die dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen ist.

5.3 Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Fertigstellung der Montage und Inbetriebnahme die Abnahme ausdrücklich verweigert.

5.4 Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt, der Kunde die Abnahme verweigert hat und Compleo eine hinreichend genaue Beschreibung des Mangels innerhalb der zuvor angegebenen Frist zugeht, so wird Compleo (oder ein Subunternehmer von Compleo) diesen Werkmangel innerhalb einer angemessenen Frist beheben und den Kunden über die Fertigstellung informieren. Für die Abnahme dieser Fertigstellung gilt das zur Abnahme in dieser Ziffer 5 gesagte entsprechend.

6. Preise, Steuern und Zahlung

6.1 Die Preise für die zu diesen Bedingungen bestellten Technical-Services sind dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen.

6.2 Compleo wird dem Kunden bereits bei Abschluss dieses Vertrages eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorlegen und den Kunden unverzüglich unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Compleo ist bewusst, dass ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer solchen, der Kunde von Compleo´s fälligen Vergütungsansprüchen 15 % des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung an das zuständige Finanzamt zahlen wird. Sofern der KUNDE ein Bauunternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, wird die Rechnung netto mit dem Hinweis „Um-kehr der Steuerschuldnerschaft wegen Bauleistung gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG“ ausgestellt. Dies gilt nur, wenn der Kunde Compleo bereits bei Abschluss dieses Vertrages eine gültige USt 1 TG Baubescheinigung vorlegt.

6.3 Zahlungen erfolgen gemäß den Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Leistungsbedingungen.

Compleo Charging Technologies GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund, Germany
info@compleo-cs.com | compleo-charging.com